

Öffentliche Bekanntmachung

der II. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2012, geändert am 17.11.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 4 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (GV.NRW, S. 732) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende II. Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burscheid wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 445 v.H. |

§ 2

Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das **Haushaltsjahr 2023** hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

Artikel II

Die II. Änderung der Hebesatzsatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Burscheid, den 18.11.2022

Der Bürgermeister

Gez.

Runge

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

